

Einführung in das Asylverfahren

André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Übersicht

- **Übersicht**
Rechtliche Grundlagen, Aktuelles, beteiligte Behörden
- **Materielles Flüchtlingsrecht**
Wer bekommt Flüchtlingsschutz in Deutschland? Die verschiedenen Schutzstatus
- **Das Asylverfahren**
Asylgesuch, Registrierung, Verteilung, Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Rechtsmittel

Teil 1: Grundlagen, Übersicht

Rechtsgrundlagen

Asyl- und Migrationsrecht: komplexes Gefüge aus völkerrechtlichen, internationalen/supranationalen (EU), nationalen Gesetzen sowie Landesgesetzen und kommunalen Verfügungen, darunter:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, 1951)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK, 1950)
- **Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS = u.a. Dublin III-VO, EURODAC-VO, Aufnahme-, Verfahrens-, Qualifikationsrichtlinie) → BALD OUT OF DATE**
- Grundgesetz, GG (Artikel 16a GG)
- Asylgesetz (AsylG), Dienstweisung Asyl (DA Asyl, BAMF)
- Weitere u.a.: AufenthG, AsylbLG, BeschV, Landesaufnahmegesetz

Alle relevanten Texte auf unserer Website unter: <https://fr-hessen.de/info>

Exkurs: GEAS-Reform

Am 14.05.2024 wurde auf europäischer Ebene die Reform des GEAS final beschlossen. Insgesamt [9 EU-Verordnungen und 1 EU-Richtlinie wurden neu verfasst oder weitreichend geändert](#).

Diese müssen innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu gibt es bereits in Deutschland einen Gesetzentwurf (**GEAS-Anpassungsfolgegesezt**), der teils über die Vorgaben der EU hinausreicht. Die Bundesregierung hat ihren [Gesetzentwurf am 27.11.2024 veröffentlicht](#). Mehr zum [Gesetzgebungsverfahren und den Stellungnahmen](#) der Verbände.

Insbesondere die Möglichkeit der Inhaftierung und weitere Beschränkung von Flüchtlingen sorgen für Kritik. **Mehr zu GEAS in einer späteren Fortbildung!**

Exkurs: Sicherheitspaket

Am 31.10.2024 sind mit dem sog. [„Sicherheitspaket“](#) einige Änderungen in Kraft getreten, die auch das Asylverfahren betreffen

- Leistungsausschluss bei Dublin-Fällen → **nächste Schulung!**
- Übermittlungspflichten an das BAMF (durch Polizei, Finanzbehörde, ...) → ggf. Aufschub der Entscheidung durch das BAMF oder Einfluss auf Entscheidung bei Ermittlungen
- Abgleich Lichtbilder mit Internetdaten → neuer § 15b AsylG ermöglicht KI-gestützte Internetsuche bei fehlenden Identitätsdokumenten, wenn keine „milderer Mittel“ zur Verfügung stehen
- Neue Gründe für einen Ausschluss vom Flüchtlingsschutz → § 60a Abs. 8 und neue Abs. 8a und 8b AufenthG führen neue Ausschlussgründe ein! Insb. bei Sexualdelikten, „Schleusern“ und bei bestimmten Strafmaßen

Beteiligte Behörden I

Land/Regierungspräsidien (RP)

- Verantwortlich für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Verteilung von Flüchtlingen.
- In Hessen für **Erstaufnahme** aller Flüchtlinge zuständig: RP Gießen; **kommunale Verteilung** durch das RP Darmstadt
- RP Gießen + BAMF: EAEH = Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen in Gießen (Ankunftszentrum Gießen)
- Weitere Standorte: Flughafen Frankfurt, Bad Arolsen, Büdingen, Darmstadt, Friedberg, Fuldataal-Rothwesten, Gießen, Kassel-Niederzwehren, Neustadt + Unterkünfte (Quelle: [RP Gießen](#))

Beteiligte Behörden II

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Führt das Asylverfahren durch: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“ (§ 24 AsylG)
- Führt auch Widerrufprüfungsverfahren durch (**heute kein Thema**)
- Aufklärung über Rechte und Pflichten, Annahme Asylanträge, erhebt Daten bei der Person oder öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, Anlage Verfahrensakte und Entscheidung über Schutzgewährung nach Anhörung
- Anweisungen an ABH sind bindend (§ 6 AsylG)
- Zentrale in Nürnberg + etwa vier Dutzend Außenstellen (bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung mit mehr als 1000 dauerhaften Unterbringungsplätzen, § 5 Abs. 3 AsylG)*
 - In Hessen: Gießen, Neustadt, Büdingen, Frankfurter Flughafen
- Dublin-Referat in Bayreuth

Beteiligte Behörden III

Verwaltungsgerichte (VG)

- Rechtsmittel gegen BAMF-Bescheide werden bei den VGs eingelegt
- Entscheidungen i.d.R. nach mündlicher Verhandlung
- Vergibt keinen Schutzstatus, sondern weist BAMF zur Korrektur an

Ausländerbehörde (ABH)

- Erteilt nach positivem Ausgang entsprechende Aufenthaltserlaubnis
- Erteilt nach negativem Ausgang ggf. Duldung
- Trägt Nebenbestimmungen ein. Zuständig für Anträge auf bzw. Wechsel des Aufenthaltstitels

Teil 2: Materielles Flüchtlingsrecht

Materielles Flüchtlingsrecht?

Asylverfahren = Prüfung, ob Schutz gewährt wird. Hintergründe:

- Rechtlich gesehen kein universelles „Menschenrecht“ auf Asyl, aber: völkerrechtliche Gebote, supranationale und nationale Richtlinien und Gesetze garantieren internationalen Schutz bei Verfolgung: materielles Flüchtlingsrecht
- Oberster Grundsatz: Verbot der Zurückweisung (non-refoulement). In GFK relativ, in EMRK absolut:
- Kein Flüchtling darf in ein Gebiet aus- oder zurückgewiesen werden, in dem „sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Art. 33 GFK).

Wer ist Flüchtling?

Gebot der Nicht-Zurückweisung ist völkerrechtlicher individueller Rechtsanspruch, der sich aus der Rechtstellung als Flüchtling ergibt.

Wer als Flüchtling gelten kann? GFK:

Flüchtling ist jede Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen [!] ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“.
(Art. 1 A GFK, auch § 3 Abs. 1 AsylG)

➔ Art. 1 A und 33 GFK verwandeln „(illegale) Ausländer“ in „Flüchtlinge“ mit besonderer Rechtstellung. **Keine Zurückweisung ohne Prüfung!**

Was heißt „Verfolgung“?

EU-Richtlinien (§§ 3a ff. AsylG) definieren **Verfolgungsgründe**, **Verfolgungshandlungen**, **Verfolgungsakteure**:

- Verfolgungshandlungen: schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder kumulative Maßnahmen, die solchen gleichkämen (§ 3a AsylG)
 - Bsp. Psychische/physische (sexuelle) Gewalt, staatl. Diskriminierung, unverhältnismäßige Strafverfolgung und Verweigerung eines Rechtsschutzes sowie Handlungen, die an Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind
- Verfolgungsgründe entsprechend: „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (auch Geschlecht, Geschlechtsidentität, Sexualität), politische Überzeugung (§ 3b AsylG)
- Verfolgungsakteure: Staat oder nichtstaatliche Stellen, sofern Souveränität des Staats untergraben, kein „interner Schutz“ gewährleistet ist (§§ 3c, e AsylG)

Wer ist Flüchtling? (II)

Flüchtling ist, wer „aus der **begründeten Furcht** vor Verfolgung ...“

→ Objektive Elemente (tatsächliche Merkmale, Situation im Herkunftsland)
„begründen“ zwar auch die Furcht vor Verfolgung

→ Entscheidend aber: subjektive Vermittlung (begründete **Furcht**)

Um als Flüchtling gelten zu können, **muss eine spezifische Verfolgungshandlung an einen spezifischen Verfolgungsgrund** anknüpfen. Es kommt darauf an, dass das **Merkmal der Person zugeschrieben wird**, nicht darauf, ob Sie es tatsächlich aufweist (§ 3b Abs. 2 AsylG). Jedoch ist zentral, dass **Schutzsuchende die Verfolgung und entsprechende Zuschreibung individuell erfahren haben oder begründbar erwarten können** – und somit plausibel auf ein „fluchtauslösende Ereignis“ verweisen können.

Internationaler Schutz (I)

Korrespondierender Schutzstatus bislang: **Flüchtlingsschutz** nach der GFK (§ 3 AsylG). Entscheidend: Verknüpfung Verfolgungshandlung mit individuellem Verfolgungsgrund.

Weitere Form internationalen Schutzes: „**Subsidiärer Schutz**“ →

- **keine individuelle Verfolgung**, sondern drohender „ernsthafter Schaden“ im Herkunftsland, darunter:
 - Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. (§ 4 AsylG)
- Jedoch ebenfalls **Kriterium der Glaubhaftmachung** („stichhaltige Gründe“)

Internationaler Schutz (II) – Nationale Besonderheiten

Asylberechtigung:

Art. 16a GG garantiert „politisch Verfolgten Asylrecht“. Einschränkungen: keine Einreise über sichere Drittstaaten → nur bei Einreise via Luftweg möglich und nur bei politischer Verfolgung (durch den Staat)

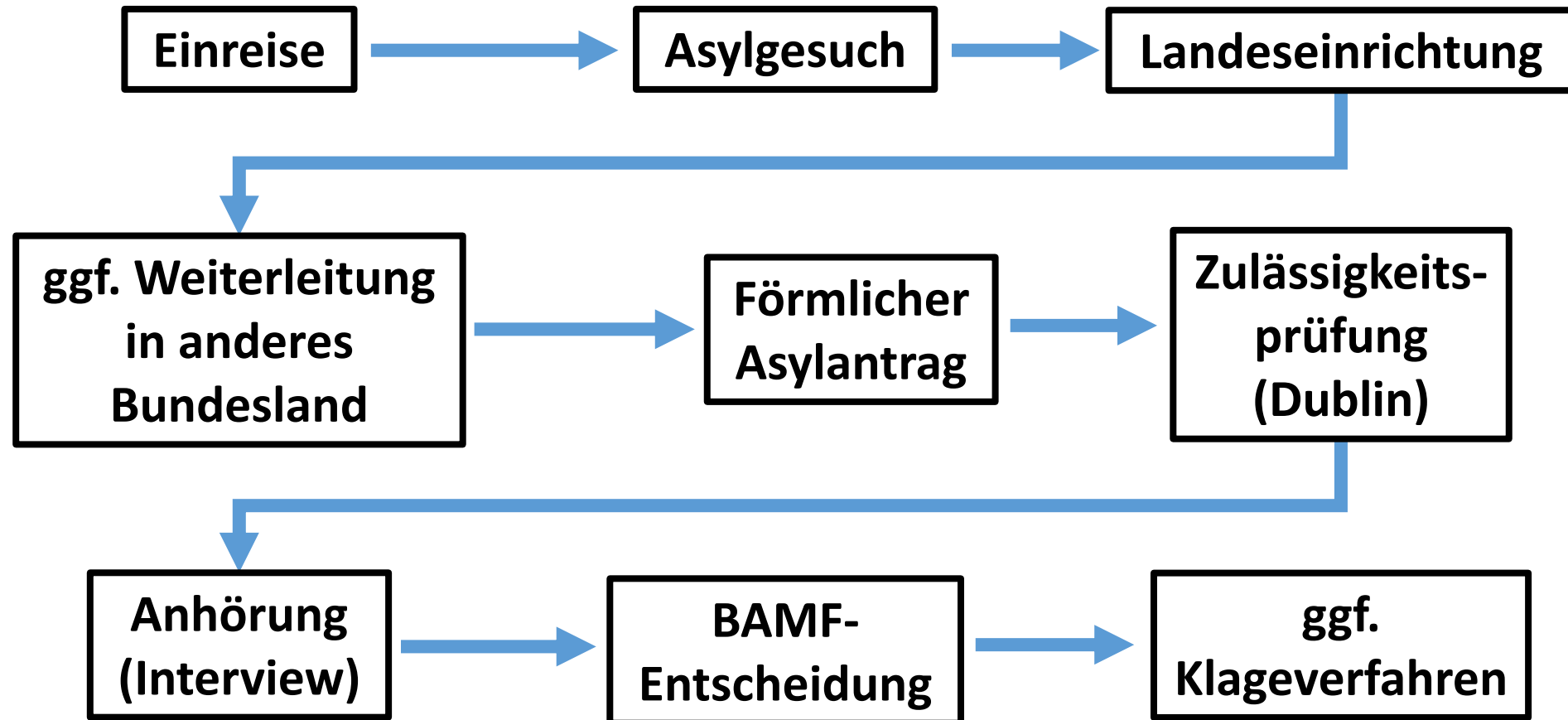
(Nationales) Verbot der Abschiebung:

ergibt sich aus absolutem Charakter der EMRK. Geregelt im AufenthG:

- § 60 Abs. 5 AufenthG: drohende Menschenrechtsverletzung im Sinne der EMRK, darunter Folterverbot, aber auch Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK). Keine Verfolgung „nötig“, lediglich „drohender Schaden“ ((nicht-)staatlich, humanitär, durch Krankheiten)
- § 60 Abs. 7 AufenthG: Gefahr für Leib und Leben. Darunter vulnerable Personen (alleinstehende Frauen, Kinder), schwer Erkrankte, Suizidgefährdete

Teil 3: Das Asylverfahren in Deutschland

Das Asylverfahren - Schema



Nach der Einreise: das Asylgesuch

- Nach Grenzübertritt bei jeder deutschen Behörde (i.d.R. Polizei oder ABH) möglich: um Asyl nachsuchen = das Asylgesuch
- Flüchtlinge gelten dann als „**Asylsuchende**“
- Weiterleitung an das im jeweiligen Bundesland zuständige Erstaufnahmezentrum (in Hessen: HEAE/Ankunftszentrum Gießen)
- Asylsuchende sind verpflichtet sich dorthin innerhalb von zwei Tagen zu begeben und müssen eine entsprechende Erklärung quittieren, ansonsten werden sie in das nächstgelegene Aufnahmezentrum begleitet. (§§ 19f. AsylG)

Die ersten Tage: Registrierung in der EAE

Im Ankunftszentrum → **Ablauf**

- persönliche Daten aufgenommen → Ausländerzentralregister
- Pass und Bargeld (Freibetrag 200€ p.P., § 7 AsylbLG) werden eingezogen, ggf. weitere Ausweisdokumente
- Erkennungsdienstliche Behandlung und physikalisch-technische Untersuchung (PTU) der mitgeführten Dokumente, ggf. elektronischer Geräte
- Abgleich nationale Datenbanken sowie EURODAC, VIS, SIS II
- Medizinische Erstuntersuchung
- Rückkehrberatung durch BAMF in Gruppengesprächen (§ 12a AsylG)

Rechte und Pflichten Asylsuchender

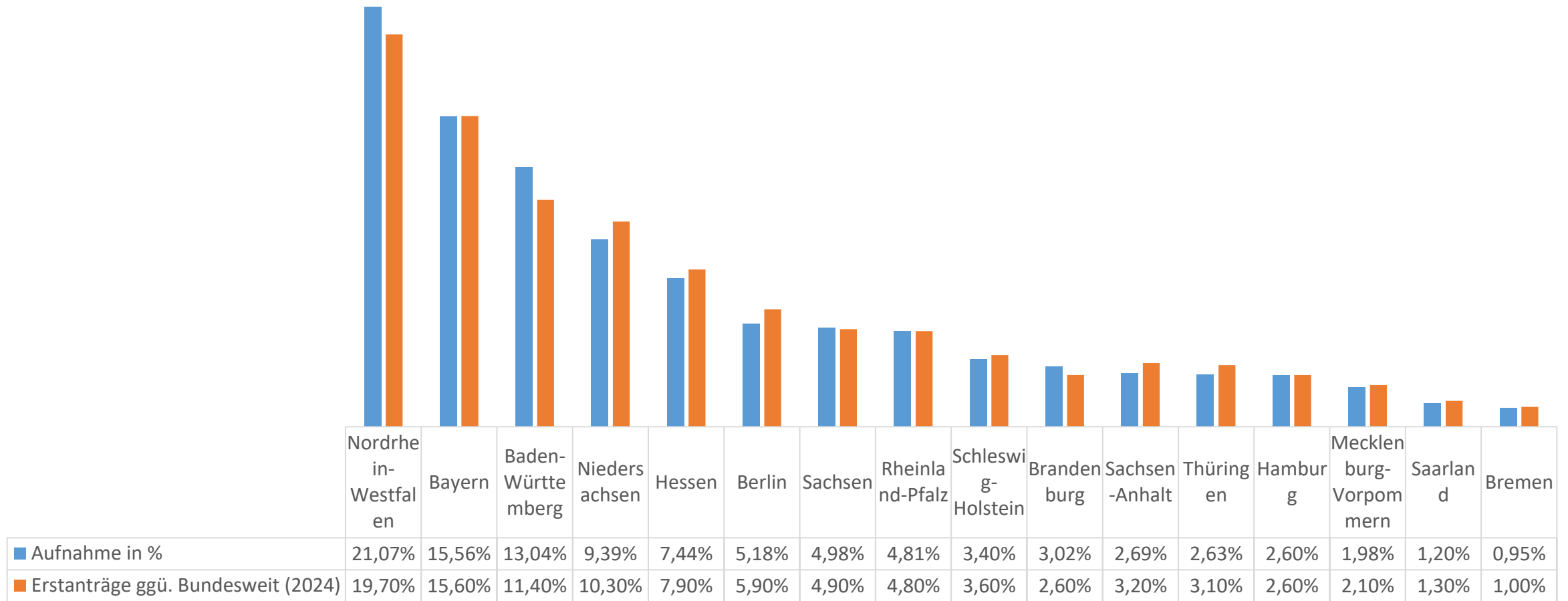
- Gesetzliche **Mitwirkungspflichten**, auch nach Rücknahme des Asylantrags (§ 15 Abs. 5 AsylG). Asylsuchende sind verpflichtet (ebd. Abs. 2)
 - alle nötigen Angaben zu machen
 - Anordnungen (zum Erscheinen an Ort und Zeit) zu folgen
 - Pass u.a. Dokumente, die der Identitätsklärung dienen, auszuhändigen
 - an der Klärung der Identität oder Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken
 - Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden
- Schließt die Möglichkeit zu Durchsuchungen durch BAMF ein (gleiches Geschlecht vorgeschrieben!). (Ebd. Abs. 4)
- **Durchsuchung von Datenträgern:** § 15a AsylG und §§ 48 Abs. 3a und 48a AufenthG → Nur zulässig, wenn Klärung der Identität nicht über mildere Mittel erreicht werden kann. Private Informationen dürfen nicht verwertet oder gespeichert werden! **+ Neuer § 15b AsylG (Sicherheitspaket) = Datenabgleich im Internet: Privates „aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung“ soll nicht erfasst werden, nicht benötigtes wird gelöscht**

Nach der Erstaufnahme: ggf. EASY-Verteilung

Nach Registrierung erhalten Asylsuchende den **Ankunftsnachweis** (§ 63a AsylG). Es folgt ggf. die Verteilung via das **EASY-Verteilungssystem** (Erstverteilung-Asyl)

- Grundsatz: keine freie Wahl des Aufenthalts-, d.h. Unterbringungsortes (§ 55 Abs. 1. S. 2 AsylG)
- Verteilung auf Bundesländer nach Quote (Einwohnerzahl + Steuereinnahmen, sog. „**Königsteiner Schlüssel**“) und Zuständigkeit für Herkunftsländer („EASY-Liste“) bei gleichzeitiger Wahrung von Familieneinheit
- Bei freien Plätzen gemäß dieser Quote und Zuständigkeit der ihr zugeordneten Außenstelle des BAMF für das entsprechende Herkunftsland ist diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, die die Registrierung durchgeführt hat bzw. bei der sich der Flüchtling erstmalig gemeldet hat. (§§ 45f. AsylG)

Königsteiner Schlüssel



Förmliche Asylantragstellung beim BAMF

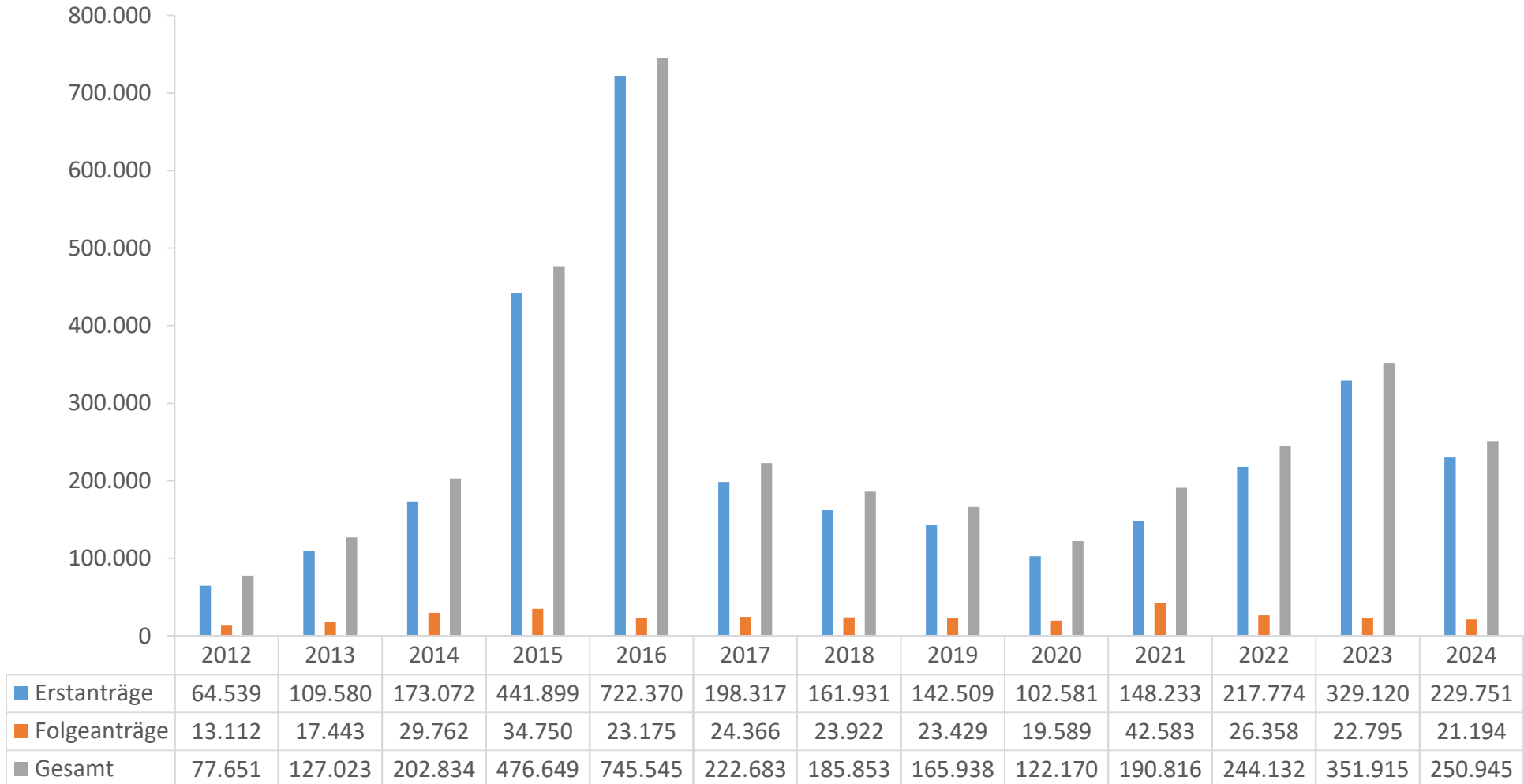
In der Regel **persönlich** bei der BAMF-Außenstelle (§§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 AsylG)

- **Schriftlich** möglich in drei Konstellationen (§ 14 Abs. 2 AsylG):
 - AE mit Gesamtgültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten
 - Aufenthalt in Haft-, Pflegeanstalt, Krankenhaus oder Jugendhilfe (volljährige UMF möglich!)
 - Bei Minderjährigen, deren Sorgeberechtigten keiner Wohnpflicht in EAE unterliegen
- Bei schriftlichen Anträgen: Keine Begründung des Antrags nötig! Genügt im Rahmen der Anhörung (Ausnahmen i.d.R. Kinder unter 15 Jahren)

Antragsformular:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylstantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile

Entwicklung der Asylanträge



Nach dem Asylantrag: Rechte und Pflichten

- Nach Antragstellung: Flüchtlinge gelten als **Asylbewerber:innen** und erhalten die **Aufenthaltsgestattung** (§ 63 AsylG) (samt Lichtbild, AZR Nr., Datum des Ankunftsnachweises, der Antragstellung, minderjährige Kinder, Wohnsitzauflage)
- BAMF hat auf Rechte und Pflichten hinzuweisen (§ 24 Abs. 1 S. 2 AsylG)
- Darunter: Mitteilungspflicht bei Adressänderung! (§ 10 AsylG), Residenzpflicht (§§ 56, 59a AsylG) und Wohnpflicht in der Erstaufnahme (§ 47 AsylG)
- Residenzpflicht: Aufenthalt für die Zeit der Verpflichtung in der Erstaufnahme zu wohnen auf Bezirk der EAE beschränkt.

In Hessen: Asylbewerber:innen dürfen sich „ohne Erlaubnis vorübergehend auch im Gebiet des Landes Hessen aufhalten“ (§ 8 VO v. 04.06.2018)*

* <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AuslZustVHE2018pIVZ>

Wohnverpflichtung in der EAE

Asylbewerber:innen sind verpflichtet bis zum Ende ihres Asylverfahrens, längstens bis zu 18 Monate in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. (§ 47 AsylG)

Ausnahmen I – Wohnpflicht unter 18 Monaten

- Familien mit minderjährigen Kindern maximal sechs Monate

Ausnahmen II – Wohnpflicht über 18 Monate hinaus

- Personen aus SHKL, die als o.u. oder unzulässig abgelehnt wurden, potentiell bis zur Abschiebung (wenn keine minderjährigen Kinder)
- Bei Vergehen gegen Mitwirkungspflicht/Täuschung über Identität (wenn keine minderjährigen Kinder)

Ausnahmen III – keine Wohnpflicht in der EAE

- UMF werden grundsätzlich nicht in der EAE untergebracht (Jugendhilfe)
- Personen, die schriftlich ihren Antrag stellen konnten (s.o.), ggf. Folgeantragsteller:innen

Prüfung der Zulässigkeit

- Vor der eigentlichen Anhörung: „Dublin-Interview“ mit Fragen zu Reisewegen.
- Hintergrund: Dublin III-VO: jeder Asylantrag muss geprüft werden, von **einem einzigen Mitgliedstaat** (Art. 3 Abs. 1 D III-VO)
- Modifizierter Verantwortungsgrundsatz/„Schuldprinzip“ = zuständig ist der Mitgliedstaat, über den die Einreise erfolgte bzw. der ein Visum ausgestellt hat
- Wird die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt: Bescheid als unzulässig/Abbruch des Asylverfahrens → **nächster Schulungstermin!**
- Ausnahmen bei familiären Bindungen, humanitäre Gründe und Selbsteintritt eines Staates (Art. 17 Abs. 1 D III-VO), Gerichtsentscheidungen oder Fristüberschreitungen

Die Anhörung (Interview)

Wichtigster Teil des Asylverfahrens!

- Erfolgt persönlich und zeitnah nach Antragstellung
- „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“ (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Dabei müssen alle Tatsachen vorgebracht werden, ein späteres Vorbringen von Tatsachen muss vom BAMF nicht berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 3 AsylG)
- Ablauf: Allgemeine Fragen zur Befindlichkeit, Verständnisproblemen und Fragen zur Überprüfung der Identität + freier Vortrag zu Fluchtgründen, der vollständig, wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert und lebensnah sein soll.

Rechte in der Anhörung

Die Anhörung ist nicht öffentlich, es dürfen aber Anwält:innen, Beistand (§ 14 VwVfG), ggf. Vormund anwesend sein. Weitere Rechte sind:

- Eine vertrauensvolle Atmosphäre, die Anhörung durch qualifizierte Anhörer:innen, die Anwesenheit von qualifizierten Sprachmittler:innen, ein:e Anhörer:in/Dolmetscher:in gleichen Geschlechts, die Gelegenheit für ausreichende Zeit und Pausen, die Anfertigung einer Niederschrift der gesamten Anhörung und die Rückübersetzung und Unterzeichnung der Niederschrift. (Vgl. Art. 15-17 EU-Verfahrensrichtlinie)
- UMF und andere besonders vulnerable Personen, darunter Opfer von Menschenhandel, werden überdies durch besonders geschultes Personal angehört, sogenannte Sonderbeauftragte

Bei Nichterscheinen droht die Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 4 S. 5 AsylG) oder gar die Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG

Entscheidung des BAMF

Das BAMF prüft immer alle möglichen Schutzstatus der Reihe nach. Bei positiver Entscheidung unterrichtet das BAMF die zuständige ABH, die i.d.R. eine AE erteilen muss:

| | Asylberechtigung/ Flüchtlingsschutz | Subsidiärer Schutz | Nationales Abschiebeverbot |
|----------------------|--|---|--|
| Rechtsgrundlage | Art. 16a GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG | § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m §4 AsylG | § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG |
| Aufenthaltsurlaubnis | § 25 Abs. 1/Abs. 2 S. 1 1. Alt. AufenthG | § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG | § 25 Abs. 3 AufenthG |
| Ausstellungszeitraum | 3 Jahre, danach ggf. Niederlassungserlaubnis möglich (§ 26 Abs. 3 AufenthG) | 3 Jahre , Verlängerung um 3 Jahre | Min. 1 Jahr, Verlängerung um bis zu 3 Jahre möglich |

BAMF Entscheidungen (unbereinigt)

| | Gesamt | Asylb. | GFK | Subs. | Nat. AV | Ablehnun- gen (einf. + o.u.) | Formelle Entscheid- ungen |
|------|---------|-----------------|-------------------|-------------------|-------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| 2020 | 145.071 | 1.693 (1,2%) | 37.818 (26,1%) | 18.950 (13,1%) | 5.702 (3,9%) | 46.586 (32,1%) | 36.015 (24,8%) |
| 2021 | 149.954 | 1.226 (0,8%) | 32.065 (21,4%) | 22.996 (15,3%) | 4.787 (3,2%) | 35.071 (23,4%) | 55.035 (36,7%) |
| 2022 | 228.673 | 1.937 (0,8%) | 38.974 (17%) | 57.532 (25,2%) | 30.020 (13,1%) | 49.330 (25,6%) | 50.880 (22,3%) |
| 2023 | 261.601 | 1.824 (0,7%) | 40.701 (15,6%) | 71.290 (27,2%) | 21.462 (8,2%) | 61.778 (23,6%) | 64.778 (24,8%) |
| 2024 | 301.350 | 1.964 (0,6%) | 35.831 (11,9%) | 75.092 (24,9%) | 20.823 (6,9%) | 91.940 (30,5%) | 75.700 (25,1%) |

Negativer Bescheid: Ablehnung und Rechtsmittel

Drei Möglichkeiten in der Art der Ablehnung mit unterschiedlichen Folgen:

- Einfach unbegründete. Klagefrist zwei Wochen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Ausreisefrist von 30 Tagen (ohne Klage bzw. bei Ablehnung der Klage)
- Offensichtlich unbegründete. Meist bei Personen aus sicheren Herkunftsländern. SHKL derzeit: Ghana, Senegal, Bosnien, Mazedonien, Serbien, Albanien, Kosovo, Montenegro, **Georgien und Moldau**. Soziale Folgen: i.d.R. keine Entlassung aus Erstaufnahme. Arbeitsverbot (§ 61 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG) während des gesamten Aufenthalts in Deutschland (außer nach erfolgreichem Asylverfahren und bei UMF, die keinen Asylantrag stellen). Klagefrist 1 Woche. Keine aufschiebende Wirkung der Klage (Eilantrag nötig). Ausreisefrist von 7 Tagen (ohne Klage bzw. bei verlorenem Eilantrag)
- Ablehnung als unzulässig. Dublin-Fälle. Klage ohne aufschiebende Wirkung, Eilantrag nötig. Übergang in nationales Asylverfahren möglich (Ablauf der Überstellungsfrist), jedoch Verlängerung der Überstellungsfrist unter bestimmten Bedingungen (auch Klage) möglich

Nach Ablehnung/ohne aufschiebende Wirkung: **Aufenthaltsgestattung erlischt**. De facto Duldung, Ausstellung bei Duldungsgründen (v.a. fehlende Reisedokumente)

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling mobil: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>